

§ 86 FSO (Sachsen) — Praktische Prüfung in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Schulordnung Fachschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die praktische Prüfung wird als Komplexprüfung durchgeführt. Gegenstand der praktischen Prüfung in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe ist eine fachrichtungsbezogene Prüfung in Französisch zu Inhalten des Lernfeldes 4 „Technologische Prozesse im Gastgewerbe gestalten“ und des Lernfeldes 6 „Touristische Leistungen gestalten und kommunizieren“.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel mit zwei und in Ausnahmefällen mit maximal drei Prüflingen durchgeführt. Sie dauert insgesamt 90 Minuten, wobei 60 Minuten für die Bearbeitung der Aufgabenstellung und 30 Minuten für die Präsentation des Ergebnisses und das Fachgespräch zur Verfügung stehen. Nehmen drei Prüflinge an der praktischen Prüfung teil, verlängert sich die Prüfungszeit für die Präsentation und das Fachgespräch um insgesamt 10 Minuten. Die Leistung jedes Prüflings ist einzeln auszuweisen und zu bewerten.

Zitiervorschlag: § 86 FSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/sn-20186--2023/86>